



LETTER NEWS

BAUREGLEMENT UND ZONENPLAN / ZWEITE AUFLAGE

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 erliess der Gemeinderat nach Durchführung der Mitwirkung die folgenden Instrumente der Ortsplanungsrevision: Baureglement inkl. Anhang, Zonenplan Talgebiet, Zonenplan Berggebiet. Die öffentliche Auflage dieser Planungsunterlagen erfolgte vom 6. November bis 5. Dezember 2023. Insgesamt sind sechs Einsprachen eingegangen.

An seiner Sitzung vom 10. Juni 2024 ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, einzelne Teilbereiche des Zonenplans und des Baureglementes zu ändern und nach den Sommerferien einer Änderungsaufgabe zu unterstellen. Für die vorgesehenen Änderungen wurde vom 17. Juni bis 5. Juli 2024 eine zweite öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 5. August 2024 unter Berücksichtigung der Mitwirkung und in Anwendung von Art. 7 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage an den folgenden Instrumenten der Rahmennutzungsplanung erlassen:

- Baureglement (inkl. Anhang)
- Zonenplan Talgebiet

Für diese Änderungen wird nun eine zweite öffentliche Auflage durchgeführt. Diese beschränkt sich dabei ausschliesslich auf die beiden Anpassungen am Zonenplan Talgebiet (Mädli entlang St.Gallerstrasse/Amasis entlang Grabserbergstrasse) sowie auf die geänderten Artikel im Baureglement inkl. Anhang.

Öffentliche Auflage

12. August bis 10. September 2024

Auflageort

Bauverwaltung, Lindenweg 4, Grabs

Sämtliche Unterlagen können zusätzlich digital unter der Plattform www.mitwirken-grabs.ch eingesehen werden.

Im Sinne von Art. 41 Abs. 1 PBG liegen alle Unterlagen während den obgenannten dreissig Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Es werden keine persönlichen Anzeigen versandt.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dertut (Art. 153 PBG und Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1; abgekürzt VRP). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

HASENBÜNTSTRASSE, SANIERUNG BRÜCKE ÜBER GRABSERBACH / BEFRISTETE VERKEHRSANORDNUNG

Die Brücke über den Grabserbach wird bei der Hasenbüntstrasse (oberhalb Kiesfang) saniert. Für die Bauzeit ist kein Provisorium vorgesehen, weshalb sämtlicher Verkehr über die beiden nahegelegenen Brücken «Marktstrasse» und «Kiesfangstrasse» umgeleitet wird.

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 SSV sowie Art. 19 EV zum SVG hat die Kantonspolizei St.Gallen folgende befristete Verkehrsanordnungen erlassen:

Anordnungen

- «Baustelle» Signal (1.14) mit Abschränkung und Beleuchtung
- «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» Signal (2.01)

Vorsignalisation

- «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» Signal (2.01) mit Zusatztext: «Zufahrt bis Baustelle gestattet»
- «Abbiegen nach rechts/links verboten» (2.42/2.43)
- Signalisation Umleitung «Wegweiser bei Umleitungen» (4.34)

Dauer

Voraussichtlich vom 12. August bis 29. November 2024

PV-ANLAGEN IN ORTSBILDSCHUTZGEBIETEN / NEUE BEWILLIGUNGSPRAXIS

Aus diversen Gründen bestand bezüglich der Bewilligung von Solaranlagen¹ in Ortsbildern und auf Schutzobjekten eine verbreitete Unsicherheit bzw. Unzufriedenheit, weshalb das Departement des Innern im Februar 2023, unter Beizug eines Vertreters der Energieagentur St.Gallen sowie des Branchenverbands Swissolar, eine Auslegeordnung vorgenommen hat. Oberstes Ziel war, eine Vereinfachung und eine Lockerung bezüglich der bestehenden Bewilligungspraxis zu erreichen.

Mittlerweile liegt das Resultat der vorgeschlagenen Bewilligungspraxis vor. Diese orientiert sich im Grundsatz am Wert der Dachlandschaft und an einem Ampelsystem. Grün steht für Dachlandschaften mit einem gewissen Wert, Orange für Dachlandschaften mit einem hohen Wert und Rot steht für einzigartige Dachlandschaften.

Situation in Grabs

In der Gemeinde Grabs gibt es drei verschiedene Ortsbilschutzgebiete. Das Ortsbilschutzgebiet Studen ist kommunal schützenswert, das Ortsbilschutzgebiet Grabs (Teile des Oberdorfs und Büntli) ist von kantonalen Bedeutung und das Ortsbilschutzgebiet Werdenberg geniesst einen nationalen Schutz. Einzig diese drei Gebiete sind von der neuen Bewilligungspraxis betroffen respektive wurden in diesem Zusammenhang durch das Amt für Kultur genauer angeschaut.

Die beiden Ortsbilschutzgebiete Grabs und Studen werden bezüglich Dachlandschaft mit der Farbe grün eingefärbt. Das bedeutet für die Eigentümer in diesen Gebieten, dass neu neben Indach-PV-Anlagen auch gut gestaltete und integrierte Aufdach-PV-Anlagen möglich sind. Die Anlagen werden bezüglich Anordnung (rundum mindestens 50 cm Abstand zum Dachrand und First), Form (kompakte, rechteckige Form) und Farbgebung (in der Regel dunkle Module ohne Rand) beurteilt. Die Solaranlagen in diesen Gebieten können in einem Meldeverfahren bei der Bauverwaltung Grabs zur Genehmigung eingereicht werden, mit dem kantonalen Meldeformular für Solaranlagen und den darauf aufge-

fürten weiteren Dokumenten. Die PV-Anlagen werden durch die Bauverwaltung Grabs geprüft und es wird in der Regel keine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt. Sofern die Kriterien eingehalten werden, kann innert Wochenfrist mit einer Bestätigung in Form einer Baubewilligung im Meldeverfahren gerechnet werden.

Das Städtli Werdenberg ist als national schützenswert eingestuft. In diesem Gebiet bleibt die Bewilligungspraxis gleich. Hier sind PV-Anlagen generell nicht möglich.

Förderbeitrag aus dem Energiefonds

Der Energiefonds sieht nach wie vor eine Förderung von Indach-PV-Anlagen vor. Die Erstellung von Indach-Photovoltaikanlagen auf schützenswerten Bauten oder für bestehende Bauten in schützenswerten Ortsbildern wird aufgrund der Mehrkosten gegenüber einer Aufdach-Photovoltaikanlage finanziell mit einem Beitrag von 600 Franken pro kWp unterstützt, bis zu einem maximalen Betrag von 10'000 Franken.

¹ Der Begriff «Solaranlagen» umfasst sowohl thermische Solaranlagen wie auch Photovoltaik (PV)-Anlagen, so dass die Ausführungen und Vorschläge zur Bewilligungspraxis beide Arten von Anlagen betreffen. In der Folge wird aber zur Hauptsache von PV-Anlagen gesprochen, da thermische Solaranlagen aktuell kaum mehr realisiert werden und damit kaum betroffen sind.

AKTION WASSERSPARDÜSE «AquaClic»

Mit der vergünstigten Abgabe der Wasserspardüse «AquaClic» helfen Ihnen die Technischen Betriebe Grabs (TBG), Ressourcen zu schonen und Geld zu sparen.

AquaClic verbraucht nur sechs Liter Wasser pro Minute (statt 10 bis 15 Liter eines unregulierten Hahns). Sie sparen etwa die Hälfte an Wasser, Energie und Kosten – zum Beispiel nur schon fürs Händewaschen fünf Liter Heizöl pro Monat. Und das Beste: Sie spüren es nicht! Das kleine Spargenie spritzt nicht, verkalkt kaum und passt dank Universaladapter an jeden Hahn.

► Bitte beachten Sie, dass AquaClics lediglich an Wasserbezugsorten verwendet werden, welche keinen hohen Ausstoss erfordern.



Bedarf abklären und bestellen

Klären Sie ab, wie viele Wasserspardüsen Sie gerne installieren möchten und bestellen Sie ihre gewünschte Anzahl AquaClics bis **spätestens 31. August 2024** per QR-Code oder per Mail (tbg@grabs.sg.ch). In der Juli-Ausgabe des Gemeindeblattes war leider ein fehlerhafter QR-Code abgedruckt, weshalb hiermit eine erneute Publikation erfolgt.



Die Lieferung erfolgt **ungefähr im Oktober 2024**. Die Abrechnung finden Sie auf der TBG-Schlussrechnung 2024.

Preis pro AquaClic

AquaClic Einkaufspreis	CHF 34.00
Kostenanteil TBG	<u>CHF 24.00</u>
Ihr Vorzugspreis	CHF 10.00

Politische Gemeinde Grabs

Öffnungszeiten

Sporgasse 7, 9472 Grabs
+41 (0)81 772 08 15
info@grabs.sg.ch

Montag bis Freitag
08.30 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr